



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/0095

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

29.10.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	02.11.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	02.11.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	02.11.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen
- Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 28.10.2020 zur Vorlage Nr. 2020/0016

Anlage/n:

0095 - Antrag

Klimaliste im Rat der Stadt Leverkusen

MdR
Benedikt Rees

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

FAX: 0214 / 406-8802

Änderung in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

Der Rat der Stadt Leverkusen möge bitte beschließen, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen wie folgt zu ändern:

1.

Unter § 3 Absatz 1 Satz 1 wird unter Buchstabe **c) Gruppe** und unter Buchstabe **d) Einzelvertreter** mit aufgenommen.

Begründung:

Antragsrechte sind die grundlegenden Rechte von Ratsmitgliedern.

Es ist in der Sache nicht nachvollziehbar, warum nur einer Fraktion (ab 3 Ratsmitglieder), nicht aber weiteren Ratsmitgliedern ein solches Recht zugestanden werden sollte ?

Der bisherigen Regelung stehen zudem die Ausführungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und § 10 entgegen.

2.

Unter § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die generelle Antragsfrist auf 8 Tage verkürzt.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 obliegt es der Verwaltung innerhalb einer generellen Frist von 8 Tagen zu einer Ratssitzung einzuladen.

Ratsmitglieder müssen ihre Anträge jedoch innerhalb einer generellen Frist von 14 Tagen einreichen.

Diese Vorgehensweise verstößt gegen den verfassungsrechtlich normierten Gleichbehandlungsgrundsatz, da es den Rat und seine Mitglieder in seinen Rechten unangemessen gegenüber der Verwaltung benachteiligt.

3.

Unter § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die generelle Einladungsfrist auf 14 Tage verlängert.

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 sind Ratsmitglieder verpflichtet innerhalb einer generellen Frist von 14 Tagen entsprechende Anträge zu stellen.

Die Verwaltung ist jedoch berechtigt innerhalb einer generellen Frist von 8 Tagen zu Ratssitzungen einzuladen.

Diese Vorgehensweise verstößt gegen den verfassungsrechtlich normierten Gleichbehandlungsgrundsatz, da es den Rat und seine Mitglieder in seinen Rechten unangemessen gegenüber der Verwaltung benachteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Klimaliste Leverkusen

Benedikt Rees